

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 10.12.2024

Nr. 111

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 1247 Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede am 19.12.2024
- 1247 Gemeinde Hohne, 15. Sitzung des Rates Hohne am 16.12.2024
- 1248 Abwasserverband Matheide, Verbandsversammlung am 16.12.2024
- 1249 Stadt Bergen, Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters
- 1249 Stadt Celle, 6. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011
- 1250 Stadt Celle, 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Ortsfeuerwehren und die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle vom 20.06.2018
- 1251 Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
- 1251 Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle zur Regelung der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum für die Bundestagswahl am 23.02.2015
- 1252 Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983, zuletzt geändert am 26.11.2020 rückwirkend für das Jahr 2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2024
- 1254 Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983, zuletzt geändert am 14.10.2021 rückwirkend für das Jahr 2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2024
- 1256 Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983, zuletzt geändert am 12.10.2023 rückwirkend für das Jahr 2024 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2024
- 1256 Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.09.2024 mit Wirkung ab dem 01.01.2025
- 1257 Stadt Celle, 111. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 175 GrH
- 1258 Stadt Celle, 112. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 177 Gar
- 1260 Stadt Celle, 120. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 172

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede am 19.12.2024

Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede, Donnerstag den 19.12.2024 am 19:00 Uhr, Gemeindesaal im Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Fragezeit der Einwohner
5. Bauleitplanung - 26. Änderung des Flächennutzungsplanes "Auf dem Osterkamp" - Satzungsbeschluss
6. Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Eschede - Eschede Nr. 5 "Auf dem Osterkamp" - Satzungsbeschluss
7. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Eschede
8. Aufhebung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der ergänzenden Schulkindbetreuung in der Gemeinde Eschede
9. Anpassung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Eschede
10. Umbau der alten GS zum neuen Rathaus - Beratung zur Anpassung des Kostendeckels
11. Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 117 Abs. 2 Satz 1 NKomVG
12. Grundsteuerreform 2025 - Bekanntgabe der vorläufigen aufkommensneutralen Hebesätze
13. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
14. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hohne, 15. Sitzung des Rates Hohne am 16.12.2024

Am Montag, den 16.12.2024, um 18:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Helmerkamp, Langlinger Straße 8, 29362 Hohne OT Helmerkamp, die 15. Sitzung des Rates Hohne statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters und der Gemeindedirektorin mit Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Bebauungsplan Nr. 8 "Spechtshorner Straße" im Ortsteil Spechtshorn der Gemeinde Hohne
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen während der Auslegungsverfahren gem. §§13 in Verbindung mit 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gem. § 4a Abs. 3 BauGB
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf einschließlich der Begründung
 - c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

7. Errichtung einer Kindertagesstätte inklusive Mensa in Hohne
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2Abs.1 Baugesetzbuch - BauGB;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die frühzeitige öffentliche Auslegung und die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3Abs.1 und 4Abs.1 BauGB
8. Status und Bericht zur Prioritätenliste
9. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle gem. § 128 NKomVG sowie über die Entlastungserteilung gem. § 129 NKomVG
10. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle gem. § 128 NKomVG sowie über die Entlastungserteilung gem. § 129 NKomVG
11. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2025
12. Terminplanung
13. Anfragen und Mitteilungen
14. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Abwasserverband Matheide, Verbandsversammlung am 16.12.2024

Die 7. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide findet am Montag, dem 16. Dezember 2024, um 11.00 Uhr im Gebäude der Celle-Uelzen-Netz GmbH (Besprechungsraum H0.18/19), Sprengerstraße 2, 29223 Celle, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 14.08.2024
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung (zentral und dezentral) (Anlage 1)
 - a) Festlegung der Gebührensätze zentral (Grund- und Mengengebühr) (Anlage 1A)
 - b) Festlegung der Gebührensätze dezentral (Anlage 1B)
6. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Beiträgen Gebühren und Kostenerstattungen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – ABAS) (Anlage 2)
7. Beratung und Beschlussfassung über die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) (Anlage 3)
8. Beratung und Beschlussfassung über (Anlage 4)
 - a) den Stellenplan 2025 nebst Erläuterungsbericht
 - b) die Finanzplanung 2024 – 2028
 - c) den Wirtschaftsplan 2025
 - d) den Erlass der Satzung zum Wirtschaftsplan 2025 (Anlage 5)
9. Beratung über Angelegenheiten der Abwasserentsorgung Südheide GmbH & Co. KG (ASG) und Beschlussfassung über das Abstimmungsverhalten der AVM -Vertreter in der Gesellschafterversammlung der ASG
 - a) Wirtschaftsplan 2025 (Anlage 6)
 - b) Sonstiges

10. Beratung über Angelegenheiten der Abwasserentsorgung Südheide Verwaltungsgesellschaft mbH (ASV) und Beschlussfassung über das Abstimmungsverhalten der AVM -Vertreter in der Gesellschafterversammlung der ASV
 - a) Wirtschaftsplan 2025 (Anlage 7)
 - b) Sonstiges
11. Betrauung der „Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH“ (KNRN) nach Maßgabe des sog. DAWI-Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU) betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) (Anlage 8) - Vertrag über die Verwertung von Klärschlämmen und Rückgewinnung von Nährstoffen
12. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Stammkapitals der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN) (Anlage 9)
13. Bericht über die Geschäftstätigkeiten der Abwasserentsorgung Südheide GmbH (ASG)
14. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin über
 - a) wichtige Angelegenheiten
 - b) den Stand der laufenden Baumaßnahmen
 - c) Sonstiges
15. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
16. Termin der nächsten Verbandsversammlung

Wilks
Verbandsvorsteher

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

- - -

Stadt Bergen, Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Frau Ros-Marie Siemsglüß hat ihren Sitz im Rat der Stadt Bergen mit schriftlicher Erklärung niedergelegt. Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 durch Beschluss festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Beendigung der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bergen für Frau Siemsglüß erfüllt sind.

Gemäß § 44 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt, dass nach dem Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Bergen im Jahre 2021 der durch das Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes Ros-Marie Siemsglüß frei gewordene Sitz im Rat der Stadt Bergen mit Wirkung vom 26.09.2024 auf Herrn Simon Rabe, 29303 Bergen, übergegangen ist.

Bergen, den 05.12.2024
Stadt Bergen

Frank Juchert
Gemeindevahlleiter

- - -

Stadt Celle, 6. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011

Aufgrund der §§ 47 III, 51 I des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 70) und der §§ 11 I, 17 I, 58 I Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Celle für das Gebiet der Stadt Celle in seiner Sitzung am 04.12.2024 mit dem Beschluss der 6. Änderungsverordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

In Abs. 1:

Der Beförderungspreis setzt sich aus dem Mindestfahrpreis (Abs. 2), dem Entgelt für die Fahrleistung (Abs. 3) und etwaigen Wartegeldern (Abs. 4) zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.

Für jede Fahrt an Werktagen von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 bis 24:00 Uhr wird ein Sondertarif festgesetzt. Sollte dieser zum Normaltarif abweichen, erfolgt die Wertangabe in Klammersetzung

In Abs. 2:

Der Mindestfahrpreis beträgt für jede Fahrt € 5,00 (€ 5,50). In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 33,33 m (31,25 m) oder 9,00 Sek. Wartezeit anteilig enthalten.

In Abs. 3:

Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 33,33 m (31,25 m) auf € 0,10 bis zur Gesamtlänge von 3000 m festgesetzt. Der km-Preis beträgt damit € 3,00 (€ 3,20).

Das Entgelt für die Fahrleistung ab 3000 m wird auf der Wegstrecke von 38,46 m (35,71 m) auf € 0,10 festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 2,60 (€ 2,80).

In Abs. 4:

Außerdem werden für jede angefangenen 9,00 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit € 0,10 berechnet. Das entspricht € 40,00 je volle Stunde.

Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten und Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 13,33 km/h (12,50 km/h) bei einer Fahrstrecke bis 3000 m und 15,38 km/h (14,29 km/h) für die Strecke ab 3000 m.

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle, frühestens zum 01.02.2025, in Kraft.

Celle, den 04.12.2024

Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Ortsfeuerwehren und die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle vom 20.06.2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 12 und 13 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Förderung der Ortsfeuerwehren und die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 6 wird zu Abs. 5.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Celle, den 04.12.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und §§ 1, 2 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), §§ 1 und 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167); zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sowie § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung von Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 545 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 440 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die am 14.12.2023 beschlossene und am 19.12.2023 veröffentlichte Realsteuerhebesatzsatzung.

Celle, den 04.12.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle zur Regelung der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum für die Bundestagswahl am 23.02.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.09.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Stadt Celle am 04.12.2024 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Art, Form und Dauer der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum der Gemeindestraßen und sonstigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen sowie im öffentlichen Straßenraum der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Celle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

§ 2

Bereitstellung von Plakatträgern

Den an der Bundestagswahl am 23.02.2015 teilnehmenden Parteien, Wahlvereinigungen und Einzelbewerberinnen und -bewerbern wird die generelle Erlaubnis erteilt, Wahlplakate gebührenfrei anzubringen.

Diese Erlaubnis besteht ab dem 01.01.2025. Die Wahlplakate sind nach dem Wahltermin binnen einer Woche zu entfernen.

Diese generelle Erlaubnis gilt nicht für Großflächen-Stelltafeln (Wesselmänner). Diese sind nach wie vor separat im FD 32.2 Straßenverkehr zu beantragen. Das Aufstellen ist ebenfalls erst ab dem 01.01.2025 erlaubt.

§ 3
Auflagen

1. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen keine Plakate angebracht werden. Die Pfosten mit dem blauen Schild "Fußgängerüberweg" dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb dürfen hier keine Plakate angebracht oder aufgestellt werden.
2. Es dürfen keine Plakate an Lichtsignalanlagen angebracht werden. Dieses gilt auch für vorstehende Laternen, wenn dadurch die Sicht auf die Lichtsignalanlage beeinträchtigt wird.
3. An Brücken- und sonstigen Schutzgeländern sowie im Bereich von Verkehrsinseln und Querungshilfen dürfen keine Plakate aufgehängt werden.
4. Jegliche Plakatierung im Bereich der historischen Altstadt ist nicht erlaubt. Dieser Bereich wird eingegrenzt einschließlich und beidseitig von den Straßen Neumarkt, Mühlenstraße, Thaerplatz, Hannoversche Straße, Sägemühlenstraße, Maulbeerallee, Wehlstraße und Nordwall.
5. Des Weiteren ist das Plakatieren im Wilhelm-Heinichen-Ring zwischen B3 und Fuhrberger Straße nicht erlaubt.
6. Jegliches Plakatieren in den städtischen Grünanlagen (Schlosspark, Französischer Garten, Triftanlagen, Dammschwiese, Stadtpark Neues Rathaus) ist nicht erlaubt.
7. Das Aufhängen von Plakaten auf den unbebauten freien Strecken zwischen den geschlossenen Ortschaften (von Ortstafel zu Ortstafel) ist verboten. Ferner sind freizuhalten die Haltestellen der CeBus GmbH & Co. KG.
8. Das Anbringen von Plakaten an Straßenbäumen ist unzulässig.
9. Werden Plakate so angebracht, dass die Auflagen 1-8 nicht eingehalten werden, so sind sie auf Verlangen der Stadt Celle unverzüglich (24 Stunden) zu entfernen; anderenfalls wird die Stadt Celle die Beseitigung auf Kosten des Erlaubnisinhabers vornehmen. Es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen vor Aufhängung der Plakate mit dem Fachdienst 32.3 Straßenverkehr, Tel. 12 3242, in Verbindung zu setzen.
10. Die Unterkante der aufgehängten Plakate muss sich mindestens 2,50 m über dem Boden befinden, die Oberkante der Plakate mindestens 1 m von der Lampe entfernt sein. Zur Befestigung aufgehängter Stelltafeln ist Kabelbinder aus Plastik oder ähnliches zu verwenden. Es darf kein Klebeband benutzt werden, weil dadurch in der Vergangenheit Schäden am Anstrich der Masten entstanden sind.
11. Die Plakate sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Woche nach der Wahl, restlos zu entfernen.
12. Alle Kosten einschließlich der Aufwendungen für Schäden, die der Stadt Celle oder Dritten durch die Plakatierung entstehen, sind durch den Antragsteller zu übernehmen.
13. Im Zugangsbereich der Wahllokale besteht eine befriedete Zone. Das Anbringen von Plakaten ist hier untersagt. Das im Wahlgebäude geltende Verbot von Wahlpropaganda bezieht sich auch auf den Bereich unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude. Auch das Aufstellen von Wahlwerbung der Parteien ist hier nicht zulässig. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 04.12.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983, zuletzt geändert am 26.11.2020 rückwirkend für das Jahr 2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG zum Kommunalverfassungsgesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr.9) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom

23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des Niedersächsischen KommunalabgabenG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.09.2022 (Nds. GVBl 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 11 „Gebührensätze“ werden die Absätze 1 bis 5 wie folgt geändert:

§ 11

Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt für

- Schmutzwasser für jeden vollen Kubikmeter	2,83	Euro
- Belastetes Grundwasser und sonstiges Wasser je Kubikmeter bei Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation	2,97	Euro
- Niederschlagswasser je m ² abflusswirksame Fläche	0,81	Euro
- Dränagewasser je Kubikmeter bei Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation	1,03	Euro
- Unbelastetes Grundwasser und sonstiges Wasser je Kubikmeter bei Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation	1,03	Euro

(2) Entsorgung von Fett- und Stärkeabscheidern

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundgebühr Fahrzeug mit Bedienung inkl. Entsorgung je Anfahrt	168,00	Euro
------------------------------------------------------------------	--------	------

Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum jeweiligen Leistungsdatum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz	228,00	Euro
- Grundgebühr Fahrzeug mit Bedienung inkl. Entsorgung je Anfahrt	185,00	Euro

Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum jeweiligen Leistungsdatum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Entsorgung von Kleinkläranlagen

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter inkl. Fahrzeug mit Bedienung	43,60	Euro
---------------------------------------------------------------------------------	-------	------

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz	214,00	Euro
- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter inkl. Fahrzeug mit Bedienung	53,70	Euro

(4) Entsorgung von Rohabwasser aus dezentralen Abwassersammelanlagen

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter inkl. Fahrzeug mit Bedienung	14,30	Euro
---------------------------------------------------------------------------------	-------	------

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz	214,00	Euro
- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter inkl. Fahrzeug mit Bedienung	17,30	Euro

(5) Stundensätze von Kombi-Reinigungsfahrzeugen mit Bedienung

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Gebührensatz je Stunde	123,00	Euro
--------------------------	--------	------

außerhalb der Regelarbeitszeit
- Grundpauschale je Einsatz
- Gebührensatz je Stunde

214,00 Euro
147,00 Euro

2. Der § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Erhebungszeitraum und Entstehen der jährlichen Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenschild während des Kalenderjahres, ist der Rest des Kalenderjahres Erhebungszeitraum. Die Niederschlagswassergebühr wird entsprechend § 15 Abs. 5 und 6 fällig, die Schmutzwassergebühr mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§10 Abs.2a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschild entsteht am Anfang des jeweiligen Erhebungszeitraums.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Celle, den 04.12.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983, zuletzt geändert am 14.10.2021 rückwirkend für das Jahr 2022 in der Fassung der Änderungsatzung vom 04.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG zum Kommunalverfassungsgesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr.9) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des Niedersächsischen KommunalabgabenG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.09.2022 (Nds. GVBl 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 11 „Gebührensätze“ werden die Absätze 1 bis 5 wie folgt geändert:

§ 11

Gebührensätze

(2) Die Abwassergebühr beträgt für

- Schmutzwasser für jeden vollen Kubikmeter	3,04	Euro
- Belastetes Grundwasser und sonstiges Wasser je Kubikmeter bei Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation	3,16	Euro
- Niederschlagswasser je m ² abflusswirksame Fläche	0,80	Euro
- Dränagewasser je Kubikmeter bei Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation	1,22	Euro
- Unbelastetes Grundwasser und sonstiges Wasser je Kubikmeter bei Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation	1,22	Euro

(6) Entsorgung von Fett- und Stärkeabscheidern

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundgebühr Fahrzeug mit Bedienung inkl. Entsorgung je Anfahrt 197,00 Euro

Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum jeweiligen Leistungsdatum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz 236,00 Euro
- Grundgebühr Fahrzeug mit Bedienung inkl. Entsorgung je Anfahrt 236,00 Euro

Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum jeweiligen Leistungsdatum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(7) Entsorgung von Kleinkläranlagen

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter inkl. Fahrzeug mit Bedienung 48,00 Euro

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz 236,00 Euro
- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter inkl. Fahrzeug mit Bedienung 54,00 Euro

(8) Entsorgung von Rohabwasser aus dezentralen Abwassersammelanlagen

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter inkl. Fahrzeug mit Bedienung 19,20 Euro

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz 236,00 Euro
- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter inkl. Fahrzeug mit Bedienung 23,20 Euro

(9) Stundensätze von Kombi-Reinigungsfahrzeugen mit Bedienung

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Gebührensatz je Stunde 132,00 Euro

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz 236,00 Euro
- Gebührensatz je Stunde 159,00 Euro

2. Der § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Erhebungszeitraum und Entstehen der jährlichen Gebührenschild

- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenschild während des Kalenderjahres, ist der Rest des Kalenderjahres Erhebungszeitraum. Die Niederschlagswassergebühr wird entsprechend § 15 Abs. 5 und 6 fällig, die Schmutzwassergebühr mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (5) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§10 Abs.2a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (6) Die Gebührenschild entsteht am Anfang des jeweiligen Erhebungszeitraums.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Celle, den 04.12.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983, zuletzt geändert am 12.10.2023 rückwirkend für das Jahr 2024 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG zum Kommunalverfassungsgesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr.9) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.09.2022 (Nds. GVBl 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

1. Der § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Erhebungszeitraum und Entstehen der jährlichen Gebührenschuld

- (7) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenschuld während des Kalenderjahres, ist der Rest des Kalenderjahres Erhebungszeitraum. Die Niederschlagswassergebühr wird entsprechend § 15 Abs. 5 und 6 fällig, die Schmutzwassergebühr mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (8) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§10 Abs.2a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (9) Die Gebührenschuld entsteht am Anfang des jeweiligen Erhebungszeitraums.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Celle, den 04.12.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.09.2024 mit Wirkung ab dem 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG zum Kommunalverfassungsgesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr.9) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.09.2022 (Nds. GVBl 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 11 „Gebührensätze“ wird der Absatz 8 wie folgt geändert:

§ 11

Gebührensätze

- (8) Für das Ablesen und die Abrechnung des Zweitwasserzählers wird eine monatliche Gebühr (inkl. kostenloser Austausch nach Ablauf der Eichfrist) in Höhe von 5,35 € erhoben.

2. Der § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Erhebungszeitraum und Entstehen der jährlichen Gebührenschuld

- (10) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenschuld während des Kalenderjahres, ist der Rest des Kalenderjahres Erhebungszeitraum. Die Niederschlagswassergebühr wird entsprechend § 15 Abs. 5 und 6 fällig, die Schmutzwassergebühr mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (11) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§10 Abs.2a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (12) Die Gebührenschuld entsteht am Anfang des jeweiligen Erhebungszeitraums.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

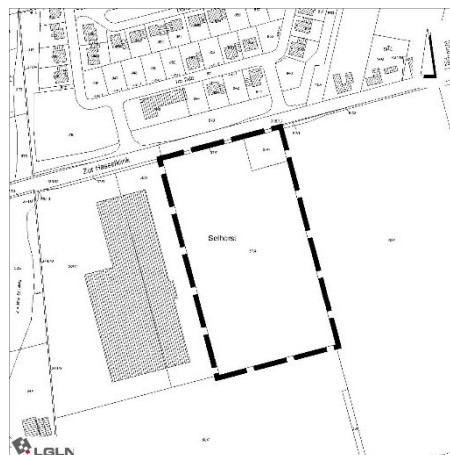
Celle, den 04.12.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, 111. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 175 GrH

Einleitungsbeschluss der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Gewerbliche Bauflächen Groß Hehlen Südost“ und Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 175 GrH der Stadt Celle „Gewerbegebiet Zur Hasselklink/Selhorst“ und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung



Inhalt der Planung: Darstellung gewerblicher Bauflächen bzw. Festsetzung eines Gewerbegebietes

Der Rat der Stadt Celle hat am 04.12.2024 die Einleitung des Verfahrens zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Gewerbliche Bauflächen Groß Hehlen Südost“ sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 GrH der Stadt Celle „Gewerbegebiet Zur Hasselklink/Selhorst“ gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Stadt Celle über die beabsichtigten Planungen. Sie haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Die beabsichtigten Planungen können bis zum Ende der u. g. Frist im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.celle.de/bauleitplanverfahren

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 11. Dezember 2024 bis einschließlich 17. Januar 2025 statt. Der Beteiligungszeitraum wird aufgrund der Weihnachtsferien und der Schließung des Neuen Rathauses zwischen Weihnachten und Neujahr um fünf Arbeitstage verlängert.

Alternativ liegen die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 10. Dezember 2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

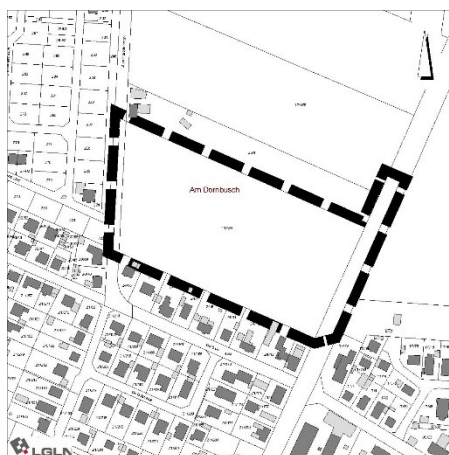
Stadt Celle, 112. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 177 Gar

Öffentliche Beteiligung zur 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Schulneubau Garßen – Dornbusch“ und zum Bebauungsplan Nr. 177 Gar der Stadt Celle „Schulneubau Garßen – Dornbusch gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

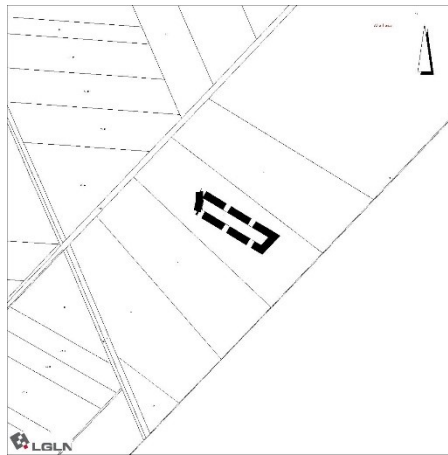
Änderungsbereich der 112. Änderung des Flächennutzungsplans:



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 177 Gar:



Lage der externen Ausgleichsfläche:



Inhalt der Planung: Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“, von Wohnbauflächen bzw. eines allgemeinen Wohngebietes sowie von Grünflächen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 03. Dezember 2024 die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Neben den Entwürfen zur 112. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 177 Gar sowie den dazugehörigen Begründungen werden folgende Unterlagen zu den umweltbezogenen Informationen veröffentlicht:

Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Biotope, Tier- und Pflanzenarten)
- Landschaft (Erholungsfunktion, Landschaftsbild)
- Boden (Bodentypen und -funktionen, Bedeutung, Überformung)
- Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutz)
- Klima und Luft (Klimatop, Klimafunktion, Lokalklima, Kaltluftproduktion)
- Mensch und Bevölkerung (Naherholung, Emissionen, Kampfmittel)
- Kulturelles Erbe (Boden- und Kulturdenkmäler, Sachgüter)

Daneben werden auch umweltbezogene Dokumente wie eine naturkundliche Bestandsaufnahme, ein schalltechnisches Gutachten und ein geo- und umwelttechnischer Bericht (Baugrundgutachten) veröffentlicht. Außerdem wird über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, anderen Trägern öffentlicher Belange sowie Bürgern zu den Themengebieten Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Menschen informiert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail an bauleitplanung@celle.de abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist auch schriftlich möglich oder kann zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Vereinigung ist im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die beabsichtigten Planungen können bis zum Ende der u. g. Frist im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.celle.de/bauleitplanverfahren

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 11. Dezember 2024 bis einschließlich 17. Januar 2025 statt. Der Beteiligungszeitraum wird aufgrund der Weihnachtsferien und der Schließung des Neuen Rathauses zwischen Weihnachten und Neujahr um fünf Arbeitstage verlängert.

Alternativ liegen die Unterlagen zu den Bauleitplanverfahren in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

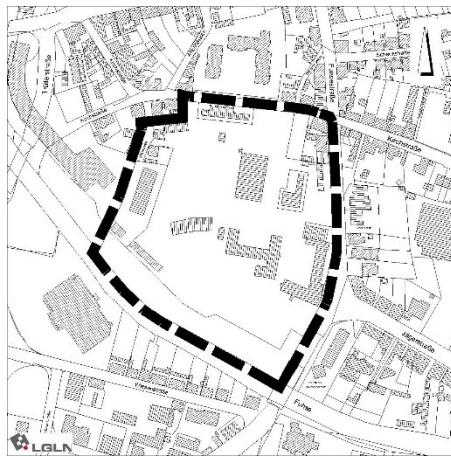
Celle, den 10. Dezember 2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

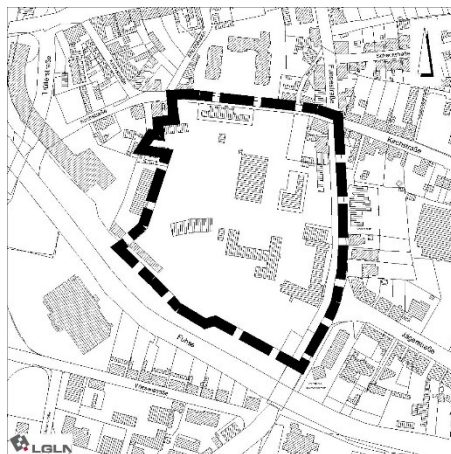
Stadt Celle, 120. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 172

Einleitungsbeschluss der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Gemischte Bauflächen ehemaliges Stadtwerkegelände/Fuhsestraße“ und Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 172 der Stadt Celle „Ehemaliges Stadtwerkegelände/Fuhsestraße“

Änderungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 172:



Inhalt der Planung: Ausweisung gemischter Bauflächen und Entwicklung eines durchmischten Quartiers mit einem Nutzungsmix aus Wohnen und nicht störendem Gewerbe

Der Rat der Stadt Celle hat am 04.12.2024 die Einleitung der Verfahren zur 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Gemischte Bauflächen ehemaliges Stadtwerkegelände/Fuhsestraße“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 der Stadt Celle „Ehemaliges Stadtwerkegelände/Fuhsestraße“ gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Celle, den 10. Dezember 2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN